



Die Übertragung einer GmbH-Beteiligung

Stolpersteine bei der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer und bei der Einkommensteuer

Die Übertragung einer GmbH-Beteiligung ist nach den Vorschriften der §§ 13 a und 13 b ErbStG steuerfrei, sofern gewisse Bedingungen eingehalten werden. Es ist somit möglich, dass auch ein Fremder – eventuell ein langjähriger Mitarbeiter – die GmbH-Beteiligung erhält, ohne Schenkung- oder Erbschaftsteuer. Eine der Bedingungen für eine steuerfreie Übertragung ist, dass der Schenker bzw. der Verstorbene an der GmbH mit mehr als 25 % beteiligt sein muss. Gerade bei Familienbetrieben kommt es vor, dass die Seniorgeneration sich von ihrer GmbH-Beteiligung in Teilschritten trennt. Hier ist darauf zu achten, dass für die letzte Übertragung, die zum Verschenken oder zum Vererben vorhanden ist, diese eben größer als 25 % ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so tritt volle Schenkung- oder Erbschaftsteuerpflicht ein. Der GmbH-Anteil wird in den meisten Fällen nach der Ertragswertmethode bewertet. Bei ertragsstarken Gesellschaften kann dies einen besonders hohen Wert und daraus resultierend, sich eine entsprechende Steuerbelastung ergeben.

Bei der Einkommensteuer für die Beteiligten können sich weitere negative Folgen ergeben, wenn Folgendes nicht beachtet wird. In vielen Fällen sollen die Senioren im Zusammenhang mit der Übertragung des GmbH-Anteils durch eine Rente versorgt werden. Diese Rente ist beim Beschenkten als Sonderausgabe abzugsfähig und bei den Senioren eine einkommensteuerpflichtige Rente – allerdings unter der Voraussetzung, dass die Senioren an der GmbH mit mindestens 50 % beteiligt sind und gleichzeitig Geschäftsführer des Unternehmens waren und im Zusammenhang mit der Schenkung ihre Stellung als Geschäftsführer aufgeben. Diese Regelung des Einkommensteuerrechtes widerspricht allen vernünftigen Überlegungen zur Heranführung der Junioren an die Unternehmensführung und an das Eigentum; jedoch muss mit dieser unverständlichen Regelung gelebt werden. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, kann nach den Regeln des Jahressteuergesetzes 2008 und dem Vierten Rentenerlass die eigentlich unentgeltliche Übertragung von den Senioren auf die Junioren als Veräußerung der GmbH-Beteiligung gewertet werden mit einkommensteuerlichen Folgen beim Senior.